



KOA 1.950/24-109

# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige des Verein MV Mensch & Versorgung – Förderverein für Gesundheit, Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz (ZVR-Zahl: 1274127154), betreffend den YouTube-Kanal „MV TV“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@mv-mensch-und-versorgung> und <https://www.mv-mensch-und-versorgung.com/>, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.07.2024 brachte der Verein MV Mensch & Versorgung – Förderverein für Gesundheit, Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz (im Folgenden: der Einschreiter) eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Der Einschreiter gab im Wesentlichen an, dass der Abrufdienst „MV TV“ unter <https://www.youtube.com/@mv-mensch-und-versorgung> und <https://www.mv-mensch-und-versorgung.com/> abrufbar sei. Es handle sich um einen Informationskanal im Sinne seiner Statuten und Vereinsprojekte. Es würden Interviews mit Fördermitgliedern und anderen interessanten Persönlichkeiten aus den beruflichen Bereichen Gesundheit, Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz stattfinden. Bei Gelegenheit gebe es YouTube-Livestreams. Weiters übermittelte der Einschreiter einen Vereinsregisterauszug.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde dem Einschreiter mit Schreiben vom 27.09.2024 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – eingeräumt.

Bis dato ist keine Mängelbehebung des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 18.07.2024 brachte der Einschreiter eine Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig; insbesondere fehlten die Vereinsstatuten, die Liste der Vereinsmitglieder und die Staatsbürgerschaftsnachweise der Vereinsmitglieder sowie hinsichtlich des YouTube-Livestreams konkrete Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema und den Sendeplan und hinsichtlich der abrufbaren Videos Angaben zum Programmkatalog (insbesondere zum Umfang der Videos, zur Anzahl an Videos, zur Häufigkeit der Uploads, zur Länge der Videos usw.), sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes.

Die KommAustria forderte den Einschreiter daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 27.09.2024 zur Behebung der genannten Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Darüber hinaus wurde der Einschreiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Anzeige nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter durch Hinterlegung am 04.10.2024 zugestellt. Eine Stellungnahme des Einschreiters ist bis dato bei der KommAustria nicht eingelangt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Einschreiter ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben in der Anzeige vom 18.07.2024 und dem vorgelegten Vereinsregisterauszug.

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters vom 18.07.2024 ergeben sich aus dieser selbst.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages beruht auf der der KommAustria übermittelten Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments im Akt.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### **4.1. Rechtsrahmen**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

##### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise:

**„4. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen  
Mediendiensteanbieter**

*§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

*[...].“*

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten  
Anbringen**

*§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

*[...].“*

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11.06.1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 18.07.2024 an den gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde der Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 27.09.2024 unter anderem dazu aufgefordert, die Vereinsstatuten, eine Liste der Vereinsmitglieder sowie die Staatsbürgerschaftsnachweise der Vereinsmitglieder vorzulegen. Weiters wurde der Einschreiter aufgefordert, hinsichtlich des YouTube-Livestreams konkrete Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema und den Sendeplan, hinsichtlich der abrufbaren Videos Angaben zum

Programmkatalog (insbesondere zum Umfang der Videos, zur Anzahl an Videos, zur Häufigkeit der Uploads, zur Länge der Videos usw.) sowie Angaben zur Monetarisierung des Dienstes zu machen.

Der Einschreiter hat innerhalb der ihm gesetzten Frist die Mängel seines Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/24-109“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Jänner 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)